

Gericht: VG Würzburg
Aktenzeichen: W 5 S 24.109
Sachgebiets-Nr: 512

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5 VwGO;
Art. 8 GG;
Art. 15 Abs. 1 BayVersG;

Hauptpunkte:

Eilrechtsschutz;
Versammlungsrecht;
Versammlung auf Autobahn;
Autobahnblockade auf beiden Fahrbahnen;
Bauernproteste;
Verlegung des Versammlungsortes von Autobahn auf Bundesstraße;
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;
Gefahrenprognose;
Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs;
Vorrang der Verkehrsbelange, insb. Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer;
Ermessensentscheidung;
Verhältnismäßigkeit;

Leitsätze:

Nr. W 5 S 24.109



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Landratsamt Aschaffenburg

Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg

- Antragsgegner -

wegen

Versammlungsrecht (Auflagen)

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts *****,

den Richter am Verwaltungsgericht *****,

die Richterin *****

ohne mündliche Verhandlung am **12. Januar 2024**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine versammlungsrechtliche Anordnung in Form eines von seiner Anzeige abweichend festgesetzten Ortes einer geplanten Versammlung.

1.

Mit E-Mail vom 9. Januar 2024 um 08:10 Uhr ging beim Landratsamt Aschaffenburg eine Anzeige für eine Versammlung in Form einer Autobahnblockade ein. Als Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Versammlung wurde Herr D***** bezeichnet. Geplant war die Versammlung für Freitag, den 12. Januar 2024 auf einem Teilstück der Bundesautobahn (BAB) A3 zwischen Hösbach und Bessenbach/Waldaschaff als Vollblockade auf beiden Fahrbahnen und einer Sperrung des Autobahnabschnittes von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Die erwartete Teilnehmerzahl wurde mit ca. 200 Personen angegeben.

Im Anschluss daran erfolgte am 10. Januar 2024 ein Kooperationsgespräch, an dem Vertreter des Landratsamts Aschaffenburg, der Stadt Aschaffenburg, der PI Aschaffenburg, der PI Alzenau, der VPI Aschaffenburg-Hösbach und der Autobahn GmbH sowie Herr D***** als Veranstalter und Verantwortlicher

der vorbezeichnet angezeigten Versammlung und dessen Begleitpersonen (einschließlich des Antragstellers) teilnahmen.

Dabei führte der Herr D***** zu den Modalitäten der Versammlung aus, dass eine Vollsperrung inklusive Bühne mit Versammlung in der Mitte des Autobahnabschnittes zwischen Hösbach und Bessenbach stattfinden solle. Insbesondere beträfe die geplante Versammlung verschiedene Themen und jeder sei eingeladen, hieran teilzunehmen. Die Hauptthemen der Versammlungen seien die Bereiche LKW-Maut, CO₂-Steuer, Biosphäre, Gastro-Mehrwertsteuer und Agrardiesel. Nur eine solche fünfstündige Sperrung der Autobahn habe eine entsprechende Signalwirkung. Der Autobahnbezug sei dadurch hergestellt, dass es auch um die Mauterhöhung und Spritpreise ginge. Es sei dabei geplant, dass im Bereich der Demonstration die Autobahnabfahrten immer frei blieben und nur die Auffahrten zusätzlich zur Blockade gesperrt würden. Eine fünf Meter breite Rettungsgasse werde für Einsatzfahrzeuge freigehalten. Im Laufe des Gesprächs zeigten das Landratsamt sowie die Autobahn GmbH, die VPI und die PI die durch die Nutzung des BAB 3 als Versammlungsort entstehenden Gefahren und Grundrechtseinschränkungen für eine Vielzahl von Dritten auf. Es handele sich bei dem gewählten Ort um einen der bedeutendsten Verkehrsknotenpunkte in Deutschland und eine Sperrung führe zu einer extremen Belastung des untergeordneten Straßennetzes und schaffe zahlreiche Gefahrenquellen. Auf die Nachfrage, ob das Thema zwingend auf der Autobahn demonstriert werden müsse oder nicht auch eine andere Fläche dazu geeignet sei, wurde mitgeteilt, dass aufgrund der nun – abweichend von der Versammlungsanzeige – geschätzten Teilnehmerzahl von 2.000 Teilnehmern eine andere Fläche nicht ausreichend sei. Seitens des Antragsgegners wurde insbesondere eine Alternativstrecke auf der B 26 zwischen dem Kreisel Weyberhöfe (Sailauf) und Stachus (Hösbach), welche parallel zur gewünschten Strecke auf der Autobahn verläuft und ebenfalls mautpflichtig ist, vorgeschlagen. Dies wurde von dem Antragsteller abgelehnt und mitgeteilt, dass der ursprüngliche Versammlungsleiter von der geplanten Versammlung Abstand nehme und der Antragsteller eine neue abgeänderte Versammlung anzeigen werde.

Mit E-Mail vom 9. Januar 2024 um 13:31 Uhr ging bei dem Landratsamt Aschaffenburg eine erneute abgeänderte Versammlungsanzeige für eine Versammlung mit dem Thema „Maut, Autobahn, Co2-Steuer, Agrardiesel, Gastro-MwSt“ ein. Als Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Versammlung wurden zunächst der *** B***** und der Antragsteller bezeichnet. Mit E-Mail vom 9. Januar 2024 um 14:46 Uhr wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller nun als alleiniger Veranstalter und Leiter der Versammlung auftrete. Angezeigt wurde eine Versammlung am 12. Januar 2024 mit beidseitiger Vollsperrung der BAB 3 auf dem Teilstück zwischen Hösbach und Bessenbach/Waldaschaff von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und einer Teilnehmerzahl von ca. 3.000 Teilnehmern. Als Kundgebungsmittel wurden eine mobile Bühne, Lautsprecher und Plakate sowie Lkw, Traktoren und Pkw angegeben.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung waren seitens des Landratsamts Aschaffenburg u.a. Stellungnahmen der PI Aschaffenburg, der VPI Aschaffenburg sowie der Autobahn GmbH eingeholt worden.

Die VPI Aschaffenburg-Hösbach verwies in ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2024 im Wesentlichen darauf, dass die BAB 3 im geplanten Versammlungsbereich eine – insbesondere für Pendler im Großraum Frankfurt – wichtige überregionale Nord-Süd-Verkehrsverbindung darstelle und mit einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung im Bereich zwischen der AS Hösbach und der AS Bessenbach/Waldaschaff von ca. 90.000 Fahrzeugen zu den am stärksten frequentierten Strecken in Deutschland zähle. Im Hinblick auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten sei darauf hinzuweisen, dass unmittelbar nördlich die Lärmschutzeinhausung Hösbach beginne und sich südlich der Versammlungsörtlichkeit der Spessart als Mittelgebirge mit einer Höhe von max. 596 m NN erstrecke. Auf der Westseite des Höhenzuges befinde sich der Streckenabschnitt zwischen der AS Bessenbach/Waldaschaff und der AS Rohrbrunn unmittelbar anschließend an die Versammlungsörtlichkeit, welcher als „Kauppen“ bezeichnet werde und sehr kurvenreich auf einer Länge von ca. 13 km die Steigung von über 400 m Höhendifferenz überwinde. Der Höhenzug stelle eine Wetterscheide zwischen der „Rhein-Main-Ebene“ und der „Fränkischen Platte“ dar, sodass es in diesem Teilbereich der BAB 3 zu schnell wechselnden Wetterverhältnissen und deutlichen Temperaturunterschieden

komme. Weiterhin sei am Tag der geplanten Versammlung aufgrund eines mehrtägigen Streiks der Gewerkschaft der Lokführer sowie dem Ende der Weihnachtsferien in dem Bundesland Hessen und den Wochenendpendlern mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, sodass die Unfallgefahr ohnehin bereits erhöht sei. Durch die Vollsperrung sei ein sehr langer, sich permanent aufbauender Stau zu erwarten, welcher aufgrund der offenen Stauenden zu einer gesteigerten Unfallgefahr führe. Mangels geeigneter Sperr- und Begleitfahrzeuge sei auch keine permanente und mobile Stauabsicherung in diesem Umfang möglich. Durch den damit einhergehenden Ausweichverkehr auf das örtliche Streckennetz ergäben sich unverhältnismäßige Verkehrsbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer im gesamten Bereich Aschaffenburg und Umgebung. Weiterhin werde die tatsächliche Dauer und Intensität der Sperrung inklusive antizipierter Auf- und Abbauphase sowie Zeitphase zur Auflösung der Verkehrsstauungen auf ca. 8-10 Stunden geschätzt. Durch den sich bildenden Stau entstehe eine deutlich erhöhte Unfallgefahr aufgrund der offenen Stauenden und der erlaubten und gefahrenen Höchstgeschwindigkeiten an der Versammlungsortlichkeit. Insgesamt lägen ohnehin bereits neun Unfallhäufungsstellen im unmittelbaren und anschließenden Bereich der Versammlungsstrecke. Es bestünden somit aufgrund der zu erwartenden massiven Rückstaubildungen weit über das betroffene Autobahnstück hinaus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das Eigentum, die Berufsausübung sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

In ihrer Stellungnahme vom 9. Januar 2024 verwies die PI Aschaffenburg auf die Stellungnahme des VPI Aschaffenburg-Hösbach und führte darüber hinaus aus, dass eine Vollsperrung beider Fahrtrichtungen der BAB A3 zu einem Kollaps des nachgeordneten Verkehrsnetzes über den Bereich Bessenbach/Waldaschaff/Hösbach hinaus führe. Insbesondere sei das Straßennetz im Stadtgebiet Aschaffenburg nicht in der Lage, einen vollständig von der BAB 3 abfließenden Verkehr aufzunehmen. Weiterhin sei ein Rückstau in der Einhausung Hösbach/Goldbach aus Sicherheitsgründen nicht zu dulden. Auf den hiervon betroffenen Umfahungsstrecken, deren individuelle Nutzung durch die Polizei faktisch nicht steuerbar sei, befänden sich auch ohne Erhöhung der

Verkehrszahlen zahlreiche Unfallhäufungs- und -schwerpunkte. Über die tatsächlichen Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz könne tatsächlich nur spekuliert werden, da kein Fall bekannt sei, in dem beide Fahrtrichtungen der BAB 3 über mehrere Stunden hinweg von einer Vollsperrung betroffen gewesen wären.

Auch von Seiten der Autobahn GmbH wurde in ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2024 von der Durchführung der Versammlung abgeraten, da die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet werde. Die geplante Vollsperrung der BAB 3 habe zur Folge, dass es in beiden Fahrtrichtungen zu einem erheblichen Rückstau vor den gesperrten Abschnitten auf der BAB 3 komme, der insbesondere durch die Lage der geplanten Vollsperrung unmittelbar vor der Einhausung Hösbach und aufgrund der örtlichen Situation im Spessart zu einer gefährlichen Überlastung des gesamten Verkehrsnetzes führe. Insbesondere die Einhausung Hösbach stelle erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit, da Fluchtmöglichkeiten und Zuwegungen für Rettungskräfte dort naturgemäß eingeschränkt seien. Daher sei im Fall eines Stauereignisses die Einhausung möglichst von Verkehr freizuhalten, um Zwischenfälle wie Auffahrunfälle, Fahrzeugbrände oder andere Ereignisse mit Gefährdung von Rechtsgütern in einem leicht zugänglichen und für ein Verlassen der Gefahrenzone einfachen Bereich der Autobahn zu halten. Die BAB 3 sei ohnehin schon hoch frequentiert, der geplante Zeitpunkt der Veranstaltung am Freitagnachmittag falle jedoch zudem genau in die Zeitspanne der Woche, in der das höchste Verkehrsaufkommen über die Autobahn abgewickelt werde. Erschwerend komme der Streik der GDL hinzu. Aufgrund planmäßig hoher Geschwindigkeiten auf Autobahnen und der damit verbundenen erheblich höheren Unfallschwere verglichen mit dem übrigen Straßennetz seien im Falle von Stauereignissen auf Autobahnen Verkehrsteilnehmer ganz besonders gefährdet. Der durch die geplante Versammlung auf der BAB 3 entstehende Rückstau sowohl auf der BAB 3 selbst als auch im gesamten Verkehrsnetz im Umfeld der geplanten Veranstaltung, stelle damit eine erhebliche und unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar und gefährde Leib und Leben aller Verkehrsteilnehmer. Darüber hinaus führe der Rückstau zudem zu erheblichen Verzögerungen für Einsatzkräfte bei Unfällen

oder Einsätzen im örtlichen Umfeld des geplanten Veranstaltungsortes und stelle damit eine Gefahr für die gesamte, im Bereich der Veranstaltung lebende und arbeitende Bevölkerung dar.

2.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2024 bestätigte das Landratsamt Aschaffenburg den Eingang der Anmeldung und ordnete u.a folgende Beschränkungen an:

„3. Aufstellörtlichkeit

- 3.1 Die Aufstellungsörtlichkeit wird abweichend von der Anmeldung festgelegt. Sie befindet sich auf der Bundesstraße B 26 zwischen dem Kreisverkehr Weyberhöfe und dem Hösbacher Stachus, wobei zum Kreisverkehr Weyberhöfe und zum Hösbacher Stachus ein 5 m langer Sicherheitsabstand eingehalten werden muss.
- 3.2 Die Fahrzeuge, die im Rahmen dieser Versammlung Kundgebungsmittel darstellen, dürfen lediglich auf der südlichen Fahrspur (in Richtung des Kreisverkehrs Weyberhöfe) aufgestellt werden. Die restliche Aufstellungsfläche ist für die Versammlungsteilnehmer freizuhalten und darf nur nach ausdrücklicher Anweisung durch die Polizei zur Aufstellung von Fahrzeugen genutzt werden.“

Zur Begründung führte die Antragsgegnerseite im Wesentlichen an: Die Verlegung der Versammlung auf eine andere Örtlichkeit stütze sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde die Versammlung beschränken könne, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sei. Mit den Auflagen zur Aufstellörtlichkeit sei sichergestellt, dass neben der Unversehrtheit der Rechtsordnung unter anderem gerade auch der Schutz der subjektiven Rechte bzw. Rechtsgüter Dritter gewährleistet werden könne. Die Versammlung solle unbeteiligte Dritte nur in den nötigen Maßen beeinträchtigen, behindern oder belästigen. Die Aufstellörtlichkeit sei gewählt worden, um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter einzuschränken und die Teilnehmer der Versammlung vor Gefahren zu schützen. Zwar sei auch die Auswahl des Versammlungsortes grundsätzlich von dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nach Art. 8 Abs. 1 GG umfasst. Dieses sei jedoch zu beschränken, da im vorliegenden Fall Gefahren für die öffentliche Sicherheit bestünden. Betroffen seien zum einen die Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer wie auch von den

unbeteiligten Verkehrsteilnehmern, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit. Die Antragsgegnerseite stütze sich dabei im Wesentlichen auf die Ausführungen der fachlichen Stellungnahmen der PI Aschaffenburg, der VPI Aschaffenburg-Hösbach und der Autobahn GmbH vom 10. Januar 2024. Insbesondere handele es sich bei der BAB 3 im geplanten Versammlungsbereich um eine wichtige überregionale Nord-Süd-Verkehrsverbindung. Mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sei davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen aufgrund des mehrtätigen Streiks der GDL, dem Ferienende sowie den Wochenendpendlern am Tag der Versammlung deutlich erhöht sein werde. Aufgrund planmäßig hoher Geschwindigkeiten auf Autobahnen und der damit verbundenen erheblich höheren Unfallschwere verglichen mit dem übrigen Straßennetz seien im Falle von Stauereignissen auf Autobahnen Verkehrsteilnehmer ganz besonders gefährdet. Gerade dieser Streckenabschnitt sei für Unfälle jedoch besonders gefährlich, da sich insgesamt neun Unfallhäufungsstellen im unmittelbaren wie auch im anschließenden Bereich der Versammlungsstrecke befänden. Aber auch außerhalb der Autobahn habe die durch die Versammlung veranlasste Vollsperrung negative Auswirkungen, da im Basisnetz auf allen betroffenen Streckenabschnitten eine Überlastung zu erwarten sei. Auch hier sei mit Stauereignissen zu rechnen, die zu Auffahrunfällen führen könnten. Zudem seien starke Verzögerungen für Einsatz- und Rettungskräfte sowie für andere wichtige Transporte zu erwarten und damit eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben von Unbeteiligten. Auch nach Beendigung bestehe weiterhin ein erhöhtes Unfallrisiko an und um die Versammlungsfläche, da zu erwarten sei, dass die Fahrbahn durch Erdreste aus grobstolligen Reifen der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge und evtl. austretender Betriebsstoffen verschmutzt werde. Eine solche Verschmutzung stelle gerade auf Autobahnen aufgrund der hier erlaubten und gefahrenen hohen Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer eine deutlich höhere Gefahr als auf anderen Straßenklassen dar.

Eine Verlegung der Aufstellörtlichkeiten der angezeigten Versammlung sei auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unumgänglich. Die Maßnahme der Verlegung sei rechtlich und tatsächlich möglich und stelle ein geeignetes Mittel dar, um die zu erwartenden

Gefahren für Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern und den unbeteiligten Verkehrsteilnehmern entgegenzusteuern. Die Alternativfläche liege in unmittelbarer Nähe zur beantragten Versammlungsfläche, da sie parallel zur Autobahn verlaufe. Ein Sachbezug zu den Demonstrationsthemen, insbesondere der Maut, sei ebenfalls gegeben, da es sich bei der B 26 – wie bei der Autobahn – um eine Lkw-mautpflichtige Straße handle. Der Erwartungshaltung des Versammlungsanmelders, den Verkehrsfluss maximal zu stören und „ein Zeichen zu setzen“, werde genauso mit der Sperrung der B 26 Rechnung getragen. Auch hier werde es zu einer negativen Beeinflussung der Leichtigkeit des Verkehrs kommen, jedoch nicht in dem Ausmaß wie bei der Sperrung eines Autobahnabschnittes. Bei der Alternativfläche handle es sich um eine 1 km lange und ca. 6,5 m breite Bundesstraße, die aufgrund ihrer Lage (zwischen einem Kreisverkehr und einer Ampelanlage) gut von der Polizei abgesichert werden könne. Die Gefahr von Unfällen in Staufällen sei hier deutlich geringer, da diese Strecke vom fließenden Verkehr umfahren werden könne. Auch stelle sie eine deutlich sicherere Variante für die Teilnehmer selbst dar, da das Risiko von Fahrzeugen, die versehentlich in die Versammlung hineinfahren oder von Fahrzeugteilen aufgrund eines Unfalles umherfliegen, deutlich vermindert werde. Zudem weise die Ausweichfläche genug Platz für eine Vielzahl von Teilnehmern und Fahrzeugen auf. Der sich im Streckenabschnitt befindliche Pendlerparkplatz biete ausreichend Platz für die Aufstellung der Bühne in einem Sattelzug. Auch sei vorliegend kein anderes milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. Das erhebliche Gefahrenrisiko, welches bei der Versammlung auf der BAB 3 bestünde, könne nicht durch Auflagen und Beschränkungen beseitigt werden. Die oben genannten Risiken könnten bei einer entsprechenden Versammlung nicht durch Zutun der Polizei oder weiterer Personen verringert werden. Auch eine Reduzierung der zeitlichen Dauer der Versammlung führe nicht zu einer Gefahrminderung, da auch eine Verkürzung der Versammlung keine geringeren Auswirkungen habe, da die Auflösung des durch die Versammlung einmal entstandenen Rückstaus, ganz erhebliche Zeit in Anspruch nehme, in welcher die Gefährdungslage durchgehend bestehe. Die Prognoseentscheidung könne daher nicht zugunsten des Veranstalters getroffen werden. Die Auflage komme auch keinem fak-

tischen Verbot gleich. Der Veranstalter könne die von ihm geplante Versammlung zur selben Zeit und mit denselben Themen in der von ihm beabsichtigten Art und Weise an einem nicht weit von der ursprünglich vorgesehenen Stelle durchführen. Eine wesentliche Veränderung des Ablaufs oder des Inhalts der Versammlung sei mit der Auflage nicht verbunden.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheids vom 11. Januar 2024 Bezug genommen.

3.

Mit der am 11. Januar 2024 um 15:44 Uhr erhobenen Klage (W 5 K 24.108) begehrt der Antragsteller die Aufhebung der versammlungsrechtlichen Anordnung in Ziffer 3 des Bescheids vom 11. Januar 2024 und beantragte gleichzeitig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes,

dass die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Ziffer 3 des Bescheids vom 11. Januar 2024 „angeordnet wird“,

„hilfsweise“, „dass das zuständige Gericht anordnet, dass der Bescheid vom 11.1.2024 zum Aktenzeichen 53.3-1341 in seiner rechtlichen Wirkung seines Punktes 3. „Aufstellungsörtlichkeit“ bis zur Entscheidung über die vorliegende Anfechtungsklage ausgesetzt wird“.

Zur Begründung führte der Antragsteller im Wesentlichen aus: Aus Sicht des Antragstellers sei die geplante Autobahnvollsperrung ein öffentlichkeitswirksamer Teil der Proteste der bayerischen Bauernschaft. Die Beschränkung der Örtlichkeit der Versammlung durch den Antragsgegner verstoße gegen Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Es seien keine tatsächlichen Umstände erkennbar, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der ursprünglich angemeldeten Versammlung unmittelbar gefährdeten.

Die Anzahl der 3.000 teilnehmenden Traktoren an dieser Demonstration übersteige das Fassungsvermögen der durch die Behörde genehmigten Demonstrationsörtlichkeiten bei weitem. Gerade bei Aufrechterhaltung der behördlichen Anordnung zu Ziffer 3. des Bescheids, werde die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs und Leib und Leben von Verkehrsteilnehmern gefährdet. Die gewählte Örtlichkeit der Demonstration sei für die Masse der Demonstrationsteilnehmer nebst ihren Traktoren schlicht zu klein gewählt. Im Übrigen werde der Demonstrationszweck, nämlich die Aufmerksamkeitsmachung der Öffentlichkeit für die Probleme der Bauernschaft, mit der Auswahl dieser Örtlichkeit in wesentlichen Punkten, bzw. vollständig entfallen. Bei der vorliegenden Abwägung müsse festgestellt werden, dass das Recht der Versammlungsfreiheit gegenüber dem Recht von Dritten an einer uneingeschränkten Benutzung einer Bundesautobahn in einem Zeitfenster von ca. fünf Stunden stark überwiege. Es sei für den Autobahnbenutzer vorliegend problemlos möglich, Alternativrouten zu wählen. Das Gleiche gelte für die Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. Öffentliche Versammlungen dürften nur dann eingeschränkt werden, wenn tatsächliche und konkrete Gefahrensituationen für Leib und Leben vorhanden wären. Reine Spekulationen, die die hiesige Versammlungsbehörde eruiere, reichten für die Annahme von Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aus.

4.

Mit Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 11. Januar 2024, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, beantragte der Antragsgegner sinngemäß,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Der streitgegenständliche Bescheid sei rechtmäßig und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt. Von Seiten der Versammlungsbehörde seien die Stellungnahmen und Gefahrenprognosen der Fachbehörden eingeholt worden. Diese hätten eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Somit sei eine Verlegung der Versammlungsfläche erforderlich gewesen.

Wenn im Rahmen der Klageschrift mitgeteilt werde, dass die vom Landratsamt zugewiesene Strecke nicht für die teilnehmenden 3.000 Traktoren ausreichen würde, könne nur mitgeteilt werden, dass im Rahmen der Anmeldung lediglich 3.000 Teilnehmer, aber nicht 3.000 Fahrzeuge angemeldet worden seien. Nach erfolgter Rücksprache mit der Polizei sei es möglich mehrere hundert Fahrzeuge auf der Versammlungsfläche als Kundgebungsmittel unterzubringen. Zudem sei es ohne weiteres möglich – falls tatsächlich 3.000 Fahrzeuge kommen sollten – diese durch polizeiliche Lenkungsmaßnahmen um die Versammlung herum auf Nebenstraßen, ausgebauten und asphaltierten Feldwegen und auf der anliegenden St 2307 unterzubringen. Der Antragsteller verkenne, dass es sich bei der zugewiesenen Versammlungsfläche um eine Bundesstraße handelt, die eine wichtige Verbindungsstraße im Landkreis Aschaffenburg darstelle, so dass auch hier eine deutliche öffentliche Wahrnehmung der Demonstrationsthemen erreicht werde.

5.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (vgl. auch W 5 K 24.108) sowie die Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag, der sich richtigerweise gegen den Freistaat Bayern richtet (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), hat keinen Erfolg.

Der Antrag, sachgerecht ausgelegt als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen Ziffer 3 des Bescheids des Landratsamts Aschaffenburg vom 11. Januar 2024 erhobenen Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 25 BayVersG, ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage, anordnen. Bei dieser Entscheidung hat es entsprechend

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen.

Wesentliches Element im Rahmen der insoweit gebotenen Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Suspensivinteressen ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann. Erweist sich der Rechtsbehelf als offensichtlich aussichtsreich, so wird das Interesse des Antragstellers an einer Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage stärker zu gewichten sein als das gegenläufige Interesse des Antragsgegners. Umgekehrt wird eine Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage grundsätzlich nicht in Frage kommen, wenn sich der Rechtsbehelf als offensichtlich aussichtslos darstellt. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs nicht eindeutig zu beurteilen, so darf dies bei der Gewichtung der widerstreitenden Interessen nicht außer Acht gelassen werden. Lassen sich nach summarischer Überprüfung noch keine Aussagen über die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs machen, ist also der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, findet eine allgemeine, von den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs unabhängige Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 24.2.2009 – 1 BvR 165/09 – NVwZ 2009, 581; BVerwG, B.v. 11.11.2020 – 7 VR 5.20 u.a. – juris Rn. 8; BayVGH, B.v. 17.9.1987 – 26 CS 87.01144 – BayVBl. 1988, 369; Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 80 Rn. 65 ff. m.w.N.). Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers.

1.

Der von der Anzeige abweichende alternative Aufstellungsort in Ziffer 3 des Bescheids des Landratsamts Aschaffenburg vom 11. Januar 2024 („Aufstellortlichkeit“), gegen die sich der Antragsteller ausschließlich wendet, erweist sich nach summarischer Prüfung im vorliegenden Verfahren aller Voraussicht nach als rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten, insbesondere nicht in seiner Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.1.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14; BayVGh, B.v 4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris Rn. 17). Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (st. Rspr., vgl. BVerfG, B.v. 12.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 16; BayVGh, B.v 4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris Rn. 17).

Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur

zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14; BayVGh, B.v. 4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris Rn. 18). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung, etwa Veränderungen der Route eines Aufzuges, Rechnung zu tragen (BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 63). Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Insoweit gilt die Regel, dass kollektive Meinungsäußerungen in Form einer Versammlung umso schutzwürdiger sind, je mehr es sich bei ihnen um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (st.Rspr. vgl. etwa BVerfG, U.v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 – BVerfGE 73, 206 – juris Rn. 102). Nur soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, kann von dem Veranstalter nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG verlangt werden, dass er den geplanten Ablauf seiner Versammlung ändert, oder kann eine Versammlung gänzlich untersagt werden (BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; SächsOVG, B.v. 11.12.2020 – 6 B 432/20 – juris Rn. 11; B.v. 13.3.2021 – 6 B 96/21 – juris Rn. 6). Mit dem Merkmal der unmittelbaren Gefährdung ist ein hoher Gefahrenmaßstab angesprochen, den nicht schlechterdings jede zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erreicht.

1.2.

Rechtsgrundlage für die Verlegung des Versammlungsortes ist Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung insbesondere beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

1.2.1.

Bei der vom Antragsteller angezeigten ortsfesten Veranstaltung unter freiem Himmel am 12. Januar 2024 handelt es sich um eine Versammlung i.S.v. Art. 8

Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 BayVersG. Eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 – juris Rn. 41; BVerwG, U.v. 16.5.2007 – 6 C 23/06 – juris Rn. 15). Weitgehend übereinstimmend definiert Art. 2 Abs. 1 BayVersG Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes als Zusammenkünfte von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

1.2.2.

Die Verlegung der Versammlung stellt eine Maßnahme i.S.v. Art. 15 Abs. 1 BayVersG dar. Dabei kann offenbleiben, ob es sich um eine bloße Beschränkung oder um ein faktisches Verbot der angezeigten Versammlung handelt. Unabhängig davon spricht alles für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, weil die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 15 Abs. 1 BayVersG nach summarischer Prüfung erfüllt sind und die behördliche Ermessensausübung keinen rechtlichen Bedenken unterliegt.

1.2.3.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG liegen vor.

Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG umfasst die gesamte Rechtsordnung und damit auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.1989 – 7 C 50/88 – BVerwGE 82, 34 – juris Rn. 15). Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit

der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BayVGH, B.v. 12.5.2023 – 10 CS 23.847 – juris Rn. 11; B.v. 13.11.2020 – 10 CS 20.2655 – juris Rn. 22; HessVGH, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 5 unter Verweis auf BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 64).

Auch Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“ (BayVGH, B.v. 12.5.2023 – 10 CS 23.847 – juris Rn. 12; B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris Rn. 17; OVG NRW, B.v. 30.1.2017 – 15 A 296/16 – juris Rn. 17, 19; HessVGH, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 6; B.v. 9.8.2013 – 2 B1740/13 – juris). Zu berücksichtigen ist aber, dass jedenfalls Verkehrsinteressen im Rahmen von versammlungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG erhebliche Bedeutung beigemessen werden darf (HessVGH, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 6 für Bundesautobahnen). Das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es sich nach § 1 Abs. 3 FStrG um eine nur für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmte Bundesautobahn handelt oder (nur) um eine Bundesstraße (OVG NRW, B.v. 30.1.2017 – 15 A 296/16 – juris Rn. 19). Die Einstufung einer Straße als Bundesautobahn oder Bundesstraße entscheidet mit anderen Worten nicht darüber, ob auf dieser Straße grundsätzlich eine

Versammlung stattfinden darf und entbindet Versammlungsbehörden und Gerichte nicht von einer Güterabwägung. Sie entfaltet allenfalls Indizwirkung für das Gewicht der gegen eine Versammlung sprechenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter (vgl. zum Ganzen BayVGh, B.v. 7.9.2021 – 10 CS 21.2282 – juris Rn. 33; B.v. 4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris Rn. 21; B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris Rn. 17).

Der Antragsgegner hat die Änderung des Versammlungsortes – weg von der BAB A3 und hin zur B 26 – auf eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestützt. Betroffen seien zum einen die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer wie auch von den unbeteiligten Verkehrsteilnehmern sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. ausführlich S. 23 ff. des Bescheids vom 11.1.2024).

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen oder eines Versammlungsverbots keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben (vgl. BVerfG, B.v. 6.6.2007 – 1 BvR 1423/07 – juris Rn. 17). Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerfG, B. v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17; BayVGh, B.v. 12.5.2023 – 10 CS 23.847 – juris Rn. 13; B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris Rn. 19; B.v. 6.6.2015 – 10 CS 15.1210 – juris Rn. 22; U.v. 10.7.2018 – 10 B 17.1996 – juris Rn. 26; BVerwG, B.v. 24.8.2020 – 6 B 18.20 – juris Rn. 6). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 17; B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 19 jeweils m.w.N.; BayVGh, B.v. 12.5.2023 – 10 CS 23.847 – juris Rn. 13; B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris Rn. 19; B.v. 19.12.2017 – 10 C 17.2156 – juris Rn. 16 m.w.N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen begegnet die Gefahrenprognose des Landratsamts Aschaffenburg, die der Änderung des Versammlungsortes zugrunde liegt, bei summarischer Prüfung keinen Bedenken. Die Gefahrenprognose des Landratsamts Aschaffenburg zeigt hinreichend nachvollziehbar auf, in welchem Ausmaß es aufgrund der von Antragstellerseite beabsichtigten Vollsperrung der BAB 3 im maßgeblichen Bereich durch die konkrete Versammlung zu unvermeidbaren und nicht maßgeblich minimierbaren konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommen wird. In den vorgelegten Stellungnahmen der Fachbehörden und Fachstellen, auf die im streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen wird, kommt hinreichend zum Ausdruck, dass die Änderung des Versammlungsortes auf eine ansonsten unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestützt wird, wobei nachvollziehbar nicht nur hinreichend konkrete Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sondern auch konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum aufgezeigt werden. Insofern wird auf die ausführliche Darlegung im streitgegenständlichen Bescheid verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Ergänzend ist auf folgende Aspekte im Besonderen hinzuweisen:

Die vom Antragsteller angezeigte Versammlung ist mit einer mehrstündigen Vollsperrung der BAB 3 (Dauer von über 4 Std. der eigentlichen Demonstrationsveranstaltung von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) im Bereich der Anschlussstellen Hösbach und Bessenbach/Waldaschaff verbunden. Dabei ist der Streckenabschnitt, worauf alle beteiligten Fachstellen hingewiesen haben, der Einhausung Hösbach (Straßentunnel in nördlicher Richtung) und dem Stadtgebiet Aschaffenburg unmittelbar vorgelagert. Damit ergeben sich angesichts der Tatsache, dass es sich bei der BAB 3 auch im entsprechenden Streckenabschnitt um eine hoch frequentierte Bundesfernstraße handelt (vgl. Stellungnahme der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ vom 10.1.2024, S. 3: dtV 2019 von 75.687 Kfz/24h; Bl. 67 d.A.), zum einen konkrete Gefahren im Hinblick auf die Erhöhung der Unfallwahrscheinlichkeit auf der Versammlungsstrecke selbst durch die auf- und abfahrenden Traktoren und landwirtschaftlichen Gespanne und den in der Folge entstehenden Stauenden (vgl. insbesondere Stellungnahme der Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach vom

9.1.2024, S. 6; Bl. 42 d.A.). Die Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach hat in ihrer Stellungnahme (vgl. a.a.O.) hierbei zugleich aufgezeigt, dass am Beginn der Versammlungsortlichkeit an der AS Bessenbach/Waldaschaff eine von mehreren Unfallhäufungsstellen im unmittelbaren Einzugsbereich liegt, was neben dem gesteigerten Unfallaufkommen am sog. „Kauppen“ (vgl. Stellungnahme der Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach vom 9.1.2024, S. 2) verschärfend zu beachten ist.

Zum anderen hat insbesondere die Fachstelle „Kreisstraßenverwaltung“ des Landkreises Aschaffenburg (vgl. Stellungnahme per E-Mail vom 10.1.2024; Bl. 59 f. d.A.) dargelegt, dass Kapazitäten für Bedarfsumleitungen des betroffenen Durchgangsverkehrs nicht ausreichend vorhanden sind, womit eine massive Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einhergeht. Das nachgeordnete Straßennetz ist nicht ausreichend leistungsfähig, um die im Falle einer Vollsperrung der BAB 3 auszuleitenden Verkehrsteilnehmer aufzunehmen (vgl. dazu BayVGH, B.v. 12.5.2023 – 10 CS 23.847 – juris). Dabei hat die Fachstelle darauf hingewiesen, dass die Kreisstraßen im betroffenen Bereich im bayernweiten Vergleich schon im Normalbetrieb hochbelastet sind. Insbesondere an den Knotenpunkten, an welchen sich die Bedarfsumleitungen der beiden Fahrtrichtungen treffen (Einmündung AB 4/St 2307; AB 2/B 26; AB 5/B 26) wird eine Abwicklung des gesamten Autobahnverkehrs im Hinblick auf die fehlende Leistungsfähigkeit als nicht machbar eingestuft. Die Verkehrssicherheit an diesen Knotenpunkten und in den engen Ortsdurchfahrten wird nach Ansicht der Tiefbauverwaltung des Landkreises Aschaffenburg nicht gewährleistet. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf Einschränkungen der Aufnahmefähigkeit der AB 4 in Waldaschaff, welche aufgrund einer Baumaßnahme (Kanal- und Straßenbau) für den Schwerverkehr gesperrt ist. Die innerörtlich ausgeschilderte Umleitung sei nicht für den Schwerverkehr geeignet. „Die Autobahn GmbH des Bundes“ betont in der Stellungnahme vom 10.1.2024, dass das betroffene Straßennetz im Spessart sehr grobmaschig sei und selbst Ortskundigen wenig Ausweichmöglichkeiten biete (vgl. S. 4; Bl. 68 d.A.), was die Gefahrenlage zusätzlich verstärkt. Die Polizeiinspektion Aschaffenburg hat darüber hinaus ergänzend zu den Verhältnissen des nachgeordneten Straßennetzes im Stadtgebiet Aschaffenburg

Stellung genommen (vgl. Bl. 29 f. d.A.). Die von der Polizeiinspektion Aschaffenburg geäußerte Befürchtung, dass bei einer großräumigen Absperrung des betroffenen Autobahnabschnitts um die Einhausung Hösbach/Goldbach auch das Straßennetz in Aschaffenburg, Goldbach und Hösbach tangiert ist, ist nicht von der Hand zu weisen.

Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und der davon ausgehenden Unfallgefahren, die sowohl die BAB 3 als auch die betroffenen Ausweichstrecken betreffen, ist im konkreten Versammlungszeitraum an einem Freitag Nachmittag zusätzlich in Blick zu nehmen, dass verstärkt mit Berufsverkehr zu rechnen ist und dass die Straßen durch den Bahnstreik der Gewerkschaft der Lokführer (GDL) sowie das Ferienende in Hessen am 13. Januar 2024 vermehrt frequentiert sind. Die hiervon ausgehenden Behinderungen des Verkehrs und Stau-gefahren verstärken die Gefahren im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zusätzlich.

Zuletzt ist aufgrund der Bedeutung der BAB 3 im fraglichen Bereich für Rettungs-kräfte, insbesondere im Bereich der Einhausung, hinzuweisen, auf welche die Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach Bezug nimmt (Bl. 45 d.A.). Die Autobahn stellt in diesem Bereich den schnellsten Anfahrtsweg zwischen den anliegenden Spessartgemeinden und den Gemeinden im „Kahlgrund“ zum Klinikum Aschaffenburg dar. Demnach werden in einem 24-Stunden-Zeitraum an einem durchschnittlichen Freitag in der Notaufnahme 120 bis 140 Patienten versorgt, wobei hiervon ca. 40 Patienten mittels RTW eingeliefert werden. Auch stellt die Einhausung den schnellsten Weg zur Verlegung von Polizei-, Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und weiteren Rettungskräften im Bereich Aschaffenburg, Goldbach und Hösbach dar. Die durch eine beschränkte Befahrbarkeit des BAB 3 negative Beeinflussung der Rettungs- und Hilfeleistungszeiten aufgrund von zeitlichen Verzögerungen sind – worauf auch im streitgegenständlichen Bescheid abgestellt wird (vgl. S. 25) – im Hinblick auf eine unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben von Unbeteiligten besonders in Blick zu nehmen und ist evident.

Damit stellt sich die Gefahrenprognose des Landratsamts Aschaffenburg als tragfähig dar. Eine sich über einen erheblichen Zeitraum von über vier Stunden erstreckende Vollsperrung der BAB 3 bei der gegebenen Verkehrsbelastung und fehlender leistungsfähiger Bedarfsumleitungen bedeutet eine unmittelbare Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und darüber hinaus höchstrangiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit.

1.2.4.

Die von der Behörde vorgesehene Verlegung des Versammlungsorts von der Bundesautobahn BAB 3 zwischen den Anschlussstellen Hösbach und Besenbach/Waldaschaff auf die Bundesstraße B 26 zwischen dem Kreisverkehr Weyberhöfe und dem Hösbacher Stachus beruht auf einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG sieht auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen der Versammlungsbehörde vor, das heißt (auch) bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage steht die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung im Ermessen der Behörde, das diese im Rahmen des Art. 40 BayVwVfG unter Berücksichtigung der Grundrechte des Antragstellers und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben hat. Insoweit ist die Ermessensausübung der Versammlungsbehörde durch die Gerichte nach § 114 Satz 1 VwGO überprüfbar.

Hier hat die Versammlungsbehörde in Bezug auf die Verlegung des Versammlungsorts das ihr auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 BayVersG zustehende Ermessen erkannt. In den Gründen hat sie dies ausdrücklich erläutert („Anhand der oben aufgeführten Punkte ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Verlegung der Aufstellörtlichkeit der angezeigten Versammlung auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG unumgänglich (Art. 40 BayVwVfG“).

Der Bescheid leidet hinsichtlich der Verlegung des Versammlungsorts auch nicht an sonstigen Ermessensfehlern. Die versammlungsrechtliche Beschränkung erweist sich aus Sicht der Kammer insbesondere nicht als unverhältnismäßig.

Die örtliche Verlegung der Versammlung auf die Bundesstraße B 26 zwischen dem Kreisverkehr Weyberhöfe und dem Hösbacher Stachus ist geeignet und erforderlich, um den dargelegten Gefahren zu begegnen. Eine andere, in gleicher Weise geeignete und die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) des Antragstellers weniger beeinträchtigende Maßnahme, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist aufgrund der der Gefahrenprognose zugrundeliegenden Erkenntnisquellen auszuschließen, dass die Anwendung eines vorausschauenden Verkehrslenkungs- und Sicherheitskonzepts (vgl. hierzu BayVGh, B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris Rn. 28) in Betracht kommt, um negative Auswirkungen bei Durchführung der angezeigten Versammlung zu verhindern. Die dargelegten Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 3 selbst und einer Inanspruchnahme des nachgeordneten Straßennetzes wiegen zu schwer, um dadurch eine Minimierung der aufgezeigten Gefahren auf ein vertretbares Maß erreichen zu können. Hierbei spielen auch die besonderen Umstände des konkreten Veranstaltungszeitraums – Freitag Nachmittag, Ferienende in Hessen, Bahnstreik, Witterungsverhältnisse – eine entscheidende Rolle.

Die genannte Beschränkung bewirkt auch einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Versammlungsgrundrecht des Antragstellers auf der einen und dem dagegen abzuwägenden Schutzgut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auf der anderen Seite. Auch wenn Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich dem Veranstalter das Recht einräumt, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung selbst zu bestimmen, so ist es zur Gewährleistung des geringstmöglichen Eingriffes möglich, dass gegenüber dem Antragsteller ein alternativer Standort bestimmt wird. Hierbei ist auch von Bedeutung, ob durch die Auflage die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit beseitigt werden kann, ohne den durch das Zusammenspiel von Motto und geplantem Veranstaltungsort geprägten Charakter der Versammlung erheblich

zu verändern (vgl. BVerfG, B.v. 18.7.2015 – Rn. 9; OVG NRW, B.v. 24.5.2020 – 15 B 755/20 – juris Rn. 13; jeweils m.w.N.). Hieran gemessen ist es dem Antragsteller auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Versammlungsgrundrechts zumutbar, seine kommunikativen Anliegen im Wege einer Kundgebung an einem alternativen, in unmittelbarer Nähe der beantragten Versammlungsfläche gelegenen Versammlungsort, weil parallel zur Autobahn verlaufenden, Bundesstraße 26 zum Ausdruck zu bringen. Soweit die Antragstellerseite einwendet, die „Anzahl der 3.000 teilnehmenden Traktoren“ übersteige das Fassungsvermögen des vorgesehenen Standorts bei weitem, greift dies argumentativ nicht durch. Die Antragsgegnerseite hat in der Antragserwiderung zutreffend darauf verwiesen, dass im Rahmen der Anmeldung lediglich 3.000 Teilnehmer, aber nicht 3.000 Fahrzeuge angemeldet wurden. Aus Sicht der Kammer ist nachvollziehbar, dass erfahrungsgemäß nicht jeder der 3.000 Teilnehmer mit einem eigenen Fahrzeug anreisen wird; insoweit stellt sich das Vorbringen der Antragstellerseite als nicht ausreichend substantiell dar. Zudem hat das Landratsamt Aschaffenburg ausgeführt, dass es nach Rücksprache mit der Polizei möglich sei, mehrere hundert Fahrzeuge auf der Versammlungsfläche als Kundgebungsmittel unterzubringen. Weiterhin sei es ohne weiteres möglich – falls tatsächlich 3.000 Fahrzeuge kommen sollten – diese durch polizeiliche Lenkungsmaßnahmen um die Versammlung herum auf Nebenstraßen, ausgebauten und asphaltierten Feldwegen und auf der anliegenden Staatsstraße 2307 unterzubringen. Die Verlegung des Versammlungsortes hat – anders als der Antragstellerbevollmächtigte meint – auch nicht zur Folge, dass die beabsichtigte Öffentlichkeitswirkung als Demonstrationzweck in wesentlichen Punkten bzw. komplett entfallen würde. Auf der vorgesehenen Bundesstraße, die eine wichtige Verbindungsstraße im Landkreis Aschaffenburg darstellt, ist vielmehr mit einer zumindest in etwa gleichwertigen öffentlichen Wahrnehmung der Demonstrationsthemen zu rechnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Versammlungsthemen „Maut, Autobahn, Co2-Steuer, Agrardiesel, Gastro-MwSt“ nur einen mittelbaren Bezug zur Autobahn und keinen Bezug zu dem konkret betroffenen Teilabschnitt der BAB 3 aufweisen. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass der Kontext nicht auch durch die Inanspruchnahme der Bundesstraße B 26 in un-

mittelbarer Autobahnnähe gewahrt werden kann. Schließlich scheidet eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (B.v. 6.1.2024 – 1 S 3/24) schon deshalb aus, da es sich im dort gegenständlichen Fall nicht um die Vollsperrung einer Bundesautobahn, sondern lediglich um die zeitlich begrenzte Blockierung von Auf- und Abfahrten handelte.

Nach allem entspricht es der praktischen Konkordanz zwischen der Versammlungsfreiheit sowie den durch die Versammlung beeinträchtigten Rechtsgütern, den Versammlungsort – wie im streitgegenständlichen Bescheid auch im Übrigen ermessensfehlerfrei angeordnet – abzuändern.

1.3.

Dies zugrunde gelegt, erweist sich die Regelung hinsichtlich der Verlegung des Versammlungsorts als rechtmäßig.

Daher überwiegt insofern das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Der Antrag war daher abzulehnen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an der Empfehlung Nr. 45.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da die vorliegende Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt, wurde der Empfehlung in Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 folgend der Streitwert auf die Höhe des für das Hauptverfahren anzunehmenden Wertes angehoben.

Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26

97082 Würzburg

einulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **be-gründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26

97082 Würzburg

einulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Unterschriften